

TOP: Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter für die Ortschaft Täbingen

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
26.09.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für den Stadtteil Täbingen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt und deshalb nach § 68 Abs. 3 GemO ein Ortsvorsteher zu bestellen.

Die Amtszeit der bisherigen Ortsvorsteher hat mit der Amtszeit der bisherigen Ortschaftsräte am 26. Mai 2019 geendet.

Die Weiterführung der Geschäfte der Ortsvorsteher in der Zeit vom 27. Mai 2019 bis zur Ernennung der neuen Ortsvorsteher ist in § 71 Abs. 1 GemO geregelt. Nach dieser Vorschrift führt der Ortsvorsteher, der aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt wurde, die Geschäfte bis zur Ernennung des neuen Ortsvorstehers weiter.

Nach § 71 Abs. 1 GemO werden der Ortsvorsteher vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger und die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt.

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Nach § 37 Abs. 7 GemO sind diese Wahlen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

Der Ortschaftsrat Täbingen hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 folgende Wahlvorschläge gemacht:

Ortsvorsteher
1. Stellvertreter
2. Stellvertreter

Hans Walter
Dieter Völkle
Martin Schatz